

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 975/14



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 27.09.2016

*gez. G.
Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2016 durch ARK BCL. als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter E und K

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Die Klägerin wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung von Fahrradreparaturkosten als Betriebsausgaben.

Die Klägerin bezieht laufend aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Sie ist als selbstständige Kunsttherapeutin tätig.

Mit Bescheid vom 25. April 2013 (Bl. 40 GA) bewilligte der Beklagte vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013 in Höhe von 646,90 EUR. Dabei berücksichtigte der Beklagte ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 160,00 EUR. Mit Änderungsbescheid vom 4. Juni 2013 (Bl. 45 GA) bewilligte der Beklagte Leistungen in Höhe von 718,90 EUR unter Berücksichtigung eines bereinigten Einkommens in Höhe von 88,00 EUR.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2014 (Bl. 49 GA) setzte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes - unter Berücksichtigung eines bereinigten Einkommens in Höhe von 207,14 EUR - endgültig fest. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die geltend gemachten Kosten für Werbung, Fahrradreparatur und Renovierung der Ausstattung seien nicht zu berücksichtigen. Mit weiterem Bescheid vom 16. Januar 2014 (Bl. 52 GA) forderte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013 in Höhe von 714,84 EUR erstattet.

Mit Änderungsbescheid vom 17. April 2014 (Bl. 53 GA) bewilligte der Beklagte Leistungen in Höhe von 747,14 EUR für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013 unter Berücksichtigung eines bereinigten Einkommens in Höhe von 59,76 EUR.

Der Klägerin wurden die Differenzleistungen in Höhe von 169,44 EUR (28,24 EUR x 6 Monate) ausgezahlt (Bl. 65 GA).

Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. April 2014 (Bl. 56 GA) als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Erstattungsbescheid vom 16. Januar 2014 werde ganz aufgehoben. Im Übrigen seien die Kosten für die Fahrradreparaturen nicht als notwendige Betriebsausgaben anzuerkennen. Das Fahrrad werde nicht überwiegend betrieblich genutzt, so dass die Kosten nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus sei im Regelbedarf ein Anteil für Fahrradreparaturen vorgesehen.

Die Klägerin hat am 7. Mai 2014 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus, die Fahrradreparaturkosten in Höhe von 138,30 EUR seien als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ALG II V sei entsprechend anzuwenden, da die Klägerin sonst gegenüber Fahrzeughaltern benachteiligt sei. Zudem benutze sie ihr Fahrrad überwiegend beruflich, z.B. für das Verteilen von Flyern, berufliche Kontakte, Unterrichtstätigkeiten, Materialbeschaffungen, Intervision, Fortbildungen und Materialtransporte. Für private Wege, bevorzuge sie zu Fuß zu gehen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit zwischen dem 1. Mai 2013 und dem 31. Oktober 2013 i.H.v. 110,64 EUR zu gewähren und den Bescheid vom 16. Januar 2016 in Fassung des Änderungsbescheides vom 17. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2014 aufzuheben, soweit er diesem Begehren entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte zunächst auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Des Weiteren führt der Beklagte aus, eine Trennung zwischen der privaten und der betrieblichen Nutzung sei nicht möglich. Darüber hinaus habe die Klägerin nicht dargelegt, aus welchen Gründen nicht auch die betrieblichen Wege zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Darüber hinaus sei ein Mehrkostenaufwand durch die betriebliche Nutzung nicht erkennbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.

Die im Klageantrag bezifferte Summe in Höhe von 110,64 EUR entspricht den geltend gemachten Fahrradreparaturkosten in Höhe von 138,30 EUR als weitere Betriebsausgaben, bereinigt um die Freibeträge.

2.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im Übrigen zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet.

Der endgültige Bewilligungsbescheid vom 16. Januar 2014 in Fassung des Änderungsbescheides vom 17. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2014 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Der Klägerin stehen im streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum keine weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 ff. SGB II zu. Der Beklagte hat den Leistungsanspruch zutreffend berechnet.

3.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die (Nr. 1) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, (Nr. 2) erwerbsfähig sind, (Nr. 3) hilfebedürftig sind und (Nr. 4) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht (Nr. 1) durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, (Nr. 2) aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II (a.F.) sind als Einkommen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen zu berücksichtigen. Daher ist das Einkommen der Klägerin aus ihrer selbstständigen Tätigkeit als Kunsttherapeutin bei der Berechnung des Leistungsanspruches zu berücksichtigen.

4.

Das Einkommen der Klägerin hat der Beklagte zutreffend berechnet. Die Berechnung von Einkommen aus selbstständigen Tätigkeiten richtet sich - auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II - nach § 3 ALG II-V. Danach ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zugeflossen sind. Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (§ 3 Abs. 2 S. 1 ALG II-V). Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (§ 3 Abs. 4 S. 1 ALG II-V).

5.

Der Beklagte hat zutreffend bei der Berechnung der Betriebsausgaben die Ausgaben für Fahrradreparaturen nicht berücksichtigt.

a.

Nach § 3 Abs. 2 ALG II-V sind von den Betriebseinnahmen die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerliche Vorschriften abzusetzen. Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 ALG II-V). Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht (§ 3 Abs. 3 S. 3 ALG II-V).

Ausgaben sind nur als „tatsächliche (Betriebs-)Ausgaben“ zu berücksichtigen, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Soweit Ausgaben getätigt werden, die sowohl betrieblich als auch privat veranlasst sind, ist maßgeblich, welchem dieser Bereiche die Ausgabe überwiegend zuzuordnen ist. Eine überwiegende Nutzung für einen Bereich liegt vor, wenn mindestens eine Nutzung zu 50 % vorliegt. Die Kosten für ein Verkehrsmittel sind - neben der Sondervorschrift des § 3 Abs. 7 ALG II-V - daher nur dann als betriebliche Ausgaben anzuerkennen, wenn eine überwiegende betriebliche Nutzung vorliegt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.08.2014 - L 18 AS 2532/13). Die gilt auch für die mit dem Verkehrsmittel verbundenen Reparaturkosten. Soweit die private Nutzung überwiegt, sind die Reparaturkosten nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen. Anderenfalls wäre die Kläge-

rin einem nichtselbstständigen Arbeitnehmer gegenüber besser gestellt, der in jedem Fall die Reparaturkosten aus dem Regelbedarf bestreiten muss (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.08.2014 - L 18 AS 2532/13).

b.

Soweit - wie hier - ein Fahrrad sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird, ist daher maßgeblich, für welchen Bereich das Fahrrad überwiegend genutzt wird. Wird das Fahrrad überwiegend privat genutzt, sind die Ausgaben für Fahrradreparaturen nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen.

aa.

Die Klägerin konnte die Kammer nicht davon überzeugen, dass die betriebliche Nutzung ihrer Fahrräder überwiegt. Sie hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung zunächst eingeräumt, dass sie drei Fahrräder besitzt; zwei befinden sich dauerhaft in A-Stadt, wobei eines davon nur als Ersatzrad dient und ein weiteres steht dauerhaft in BCl.. Sie hat des Weiteren eingeräumt die Fahrräder auch für private Zwecke zu benutzen, z.B. für Fahrradtouren.

Auf die konkrete Nachfrage, zu welchen Zwecken die Klägerin ihr Fahrrad beruflich benutzt, äußerte die Klägerin, es zum Flyer verteilen, für berufliche Kontakte, Unterrichtstätigkeiten, Materialbeschaffungen, Intervision, Fortbildungen und Materialtransporte zu nutzen.

Die Klägerin konnte keine konkrete Angabe machen, wie häufig in der Woche sie die Fahrräder für berufliche Zwecke benutzt. Soweit Zweifel in Bezug auf das Ausmaß der betrieblichen Nutzung bestehen, gehen diese - nach den allgemeinen Beweislastregeln - zu Lasten der Klägerin. Die Kammer musste daher von einer nicht unerheblichen privaten Nutzung ausgehen. Im schriftlichen Verfahren hat die Klägerin zunächst behauptet, ihr Fahrrad ausschließlich für berufliche Zwecke zu benutzen. In der mündlichen Verhandlung hat sie sodann eingeräumt, das Fahrrad auch für private Zwecke zu gebrauchen, z.B. für Fahrradtouren oder auch private Besorgungen zusammen mit betrieblichen Besorgungen vorzunehmen. Aufgrund der zögerlichen und ausweichenden Äußerungen der Klägerin verbunden mit der Einlassung, eine konkrete Häufigkeit der Nutzung könne nicht bestimmt werden, sind bei der Kammer erhebliche Zweifel verblieben, dass die private Nutzung tatsächlich nur einen Ausnahmefall darstellt.

bb.

Bei der Beurteilung, ob es sich um private oder betrieblich veranlasste Fahrten handelt, ist zudem zu berücksichtigen, dass die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte dem privaten und nicht dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind. Solche Fahrten sind daher vom pauschalen Absetzbetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II (mit)erfasst (BSG, Urteil v. 5. Juni 2014 - B 4 AS 31/13 R, juris Rn. 23). Die Praxis der Klägerin befindet sich im selben Haus, wie ihre Wohnung. Soweit die Klägerin daher Fahrten von ihrer Wohnung aus zu einer „Betriebsstätte“ (Fortbildung, Intervision u.ä.) vornimmt, sind diese als Arbeitsweg zu qualifizieren und unterliegen daher der Regelung des § 11b SGB II.

cc.

Die Zweifel der Kammer über die Nutzungsintensität wurden durch die Höhe der Reparaturkosten genährt. Auf den Vorhalt hin, aus welchen Gründen in den letzten 5 Jahren Fahrradreparaturkosten in Höhe von 457,50 EUR entstanden sind, konnte die Klägerin keine Auskunft geben. Solch hohe Reparaturkosten - auch unter Berücksichtigung, dass die Kosten vom 5. Oktober 2015 wohl für die Herrichtung eines zweiten Fahrrads (BCI.) entstanden sind - lassen sich nach der Lebenserfahrung ausschließlich mit einer intensiven Nutzung erklären. Eine solch hohe - berufliche Nutzung - hat die Klägerin nach der Überzeugung der Kammer nicht dargelegt, so dass von einer überwiegend privaten Nutzung der Fahrräder auszugehen ist.

c.

Die Kosten der Fahrradreparaturen sind auch nicht nur anteilig als Betriebsausgaben anzuerkennen. Eine anteilige Anerkennung der Betriebsausgaben würde eine nicht völlig untergeordnete betriebliche Nutzung und eine konkrete Zuordnung der Kosten zum betrieblichen Bereich voraussetzen. Eine solche konkrete Zuordnung hat die Klägerin - nach Überzeugung der Kammer - nicht dargelegt.

d.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt eine entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 7 ALG II-V nicht in Betracht. Bei § 3 Abs. 7 ALG II-V handelt es sich um eine konkrete Ausformung des § 3 Abs. 2 ALG II-V ausschließlich für Kraftfahrzeuge. Alle weiteren Betriebsausgaben für Verkehrsmittel - außer Kraftfahrzeuge - richtet sich daher nach § 3 Abs. 2 ALG II-V. Es bedarf daher keiner analogen oder entsprechenden Anwendung, da eine gesetzliche Regelung existiert. Darüber hinaus würde die Anwendung des § 3 Abs. 7 ALG II-V zu keiner anderen Beurteilung führen. Auch danach sind Reparaturkosten - soweit eine überwiegend private Nutzung vorliegt - nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.08.2014 - L 18 AS 2532/13).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

gez. BCL.
ARK